

In der Tabelle der Silbermünzen finden sich viele Feingehalte mit einem Sternchen bezeichnet, wodurch angedeutet werden soll, daß hierbei das Probirverfahren mittelst Auflösung des Silbers oder auf nassem Wege, anstatt der bisherigen Gehaltsbestimmung mit Hülfe der Kapelle oder auf trockenem Wege in Anwendung gekommen ist. Dieses im Jahr 1830 zuerst in Frankreich neu eingeführte Probirverfahren macht eine größere Genauigkeit und Ueberstimmung möglich und giebt den wahren Silbergehalt, also einen höheren (und zwar in den Mittelgehalten bis zu 2 Grän, nach oben und unten aber wieder abnehmend), als die Kapelle an. Da jedoch dieses Verfahren, mit wenigen Ausnahmen, im Silberhandel in Deutschland noch nicht eingeführt ist, so haben alle auf Untersuchung gegründeten Gehalte nach der Kapelle jetzt noch angegeben und diejenigen Münzen, bei denen die neue Gehaltsbestimmung, so viel man in Erfahrung bringen konnte, eingetreten ist, auf irgend eine Art bemerklich gemacht werden müssen, welche also auf der Kapelle einen geringern Gehalt erwarten lassen.

In denjenigen Zollvereins-Staaten, wo man im Jahr 1837 zum $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß übergegangen ist, sind die bis dahin im 24 Guldenfuß ausgebrachten 24, 12 und auch wohl 6 Kreuzer-Stücke, mit Beibehaltung ihrer Geltung im Umlauf geblieben. Es ist daher bei diesen Münzen unter dem ursprünglich gesetzmäßigen, auch der gegenwärtige Umlaufswert mit aufgenommen. Ebenso ist bei der Silber-Scheidemünze der Realenwerth, d. h. der innere Silberwerth, und daneben der Nominalwerth, d. h. ihre Geltung, angezeigt worden.

Im Anhang zu diesen Tabellen findet man endlich noch die russischen Platina-Münzen aufgeführt.

In mehreren deutschen Staaten, welche sich früher des 24 Guldenfußes bedienten, gegenwärtig aber den